

44. Jahrgang, Nr. 17/2023

27. Juni 2023

Seite 1 von 3

- Zugangsordnung
für den weiterbildenden
Master-Fernstudiengang
Clinical Trial Management
des Fachbereichs II
der Berliner Hochschule für Technik
Vom 16.12.2022

**Zugangsordnung für den weiterbildenden
Master-Fernstudiengang Clinical Trial Management
des Fachbereichs II
der Berliner Hochschule für Technik
Vom 16.12.2022**

Aufgrund von § 23 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung der Berliner Hochschule für Technik vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2023 (GVBl. S. 121), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Berliner Hochschule für Technik am 16.12.2022 die nachfolgende Zugangsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Clinical Trial Management beschlossen, der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 BeuthHS-GrO in Verbindung mit §§ 7 a, 61 BerlHG am 02.02.2023 zustimmend Stellung genommen. Die Hochschulleitung hat am 07.06.2023 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt.

Inhalt

§ 1	Geltung der „Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Berliner Hochschule für Technik (OZI)“	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3	Inkrafttreten	3

§ 1 Geltung der „Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Berliner Hochschule für Technik (OZI)“

Die Bestimmungen der OZI sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Masterstudium erhält, wer einen berufsqualifizierenden Abschluss durch ein Hochschulstudium und daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweist.

(2) Der Studiengang ist so konzipiert, dass ein abgeschlossenes natur-, ingenieurwissenschaftliches Hochschulstudium bzw. Medizinstudium mit zusätzlicher einschlägiger Berufspraxis vorteilhaft ist.

Als mögliche Berufsfelder, in denen eine einschlägige Berufspraxis erworben werden kann, gelten folgende Beispiele:

Medizin, (Bio-)Medizintechnik, (Molekulare) Biologie, (Bio-)Chemie, Pharmazie, Klinische Forschung, Management im Gesundheitswesen, Public Health, Pflege, Bioinformatik, Biometrie, Statistik.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

Berlin, den 16.12.2022

Berliner Hochschule für Technik